

Satzung

über die Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme der Stadt Erkelenz

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinsichtlich der im Flurbereinigungsverfahren Immerath/ Borschemich, Schlussfeststellung vom 05.12.1983, entstandenen Wegeparzellen in der Gemarkung Immerath, Flur 18, Flurstück 44 (tlw.), Flur 20, Flurstücke 26, 33 (tlw.) und in der Gemarkung Holzweiler, Flur 22, Flurstücke 33 (tlw.), 51 werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen - Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken - für die jeweiligen Beteiligten aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme aufgehoben.

Die Lage der jeweiligen Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.